

**- geänderte -
S A T Z U N G**

des

**VEREINS der FREUNDE und FÖRDERER des
INSTITUTS für Meteorologie und Klimaforschung
(VFF-IFU) e.V.**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Verein der Freunde und Förderer des Instituts für Meteorologie und Klimaforschung (IMK-IFU) - VFF-IFU.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Garmisch-Partenkirchen.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Zusatz „e.V.“ .
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, das IMK-IFU Garmisch-Partenkirchen, bei seinen Arbeiten zu unterstützen. Er wird das Institut bei der Durchführung seiner Aufgagen in jeder ihm möglichen Weise, vor allem durch Zuwendung von Geldmitteln, fördern und insbesondere bei wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben unterstützen.
2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos und überkonfessionell tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Vereinsämter sind Ehrenämter.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein und wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

Die Zugehörigkeit zum Verein ist freiwillig.

2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Antrages an eines der Vorstandsmitglieder. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn nicht innerhalb von 3 Monaten ein Ablehnungsbescheid der Vorstandschaft ergeht.

Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

3. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) Natürliche Personen
 - b) Juristische Personen
 - c) Mitglieder von Amts wegen.
4. Die natürlichen Personen müssen voll geschäftsfähig sein.
5. Mitglieder von Amts wegen sind der Institutsleiter des IMK-IFU und ein(e) vom Institutsleiter zu benennender Mitarbeiter(in) des IMK-IFU.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Anfang des Quartals, in dem der Beitritt erklärt wird.
8. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht; der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein
 - c) mit dem Tod des Mitglieds.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands spätestens 6 Monate vor Ende des Geschäftsjahres zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

3. Der Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss des Vorstands ist aus wichtigen Gründen zulässig, beispielsweise wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand bleibt.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr

1. Die Höhe der von den Mitgliedern zu zahlenden jährlichen Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Beitrag ist jährlich bis spätestens 31. Januar des laufenden Jahres zu entrichten.

2. Mitglieder von Amts wegen sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein und wird von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Dem Vorstand können nur natürliche Personen und Mitglieder von Amts wegen angehören.

2. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem stellvertretenden Präsidenten
 - d) dem Institutsleiter des IMK-IFU
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der stellvertretende Präsident. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind je einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Präsident von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Präsidenten Gebrauch machen darf.

4. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Vorstandsbeschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens drei (3) der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

5. Die Vorstandsämter werden ehrenamtlich geführt. Aufwandsentschädigungen für den Vorstand werden erstattet.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist zuständig für

- a) Führen der laufenden Geschäfte des Vereins
- b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung
- d) Anstellung von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern
- e) Die tatsächliche Geschäftsführung muss den Satzungsbestimmungen entsprechen, was durch laufende ordnungsgemäße Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben zu belegen ist.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

An den Mitgliederversammlungen kann jedes Mitglied teilnehmen. Bei den Mitgliederversammlungen verfügt jedes Mitglied des Vereins über eine Stimme. Für die Mitgliederversammlung ist schriftliche Stimmenübertragung zulässig. Niemand kann jedoch mehr als eine (1) Stimme vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

§ 10 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen 3 Monaten und wenn ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt, und zwar spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags.

Beide Versammlungen sind wie unter § 12 "Form der Einberufung" einzuberufen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstands
2. Die Wahl von einem Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Der Rechnungsprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit nach vorheriger Anmeldung zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung hat der Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme von Jahresbericht und Jahresabrechnung des Vorstands, des Prüfungsberichts des Kassenprüfers und die Entlastung des Vorstands.
4. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand vorgelegten Aufgaben sowie die ihr nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
6. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Form der Einberufung

Die Einberufung der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand vier Wochen vor der Mitgliederversammlung, **unter Angabe der Tagesordnung** schriftlich oder durch Veröffentlichung im Garmisch-Partenkirchner Tagblatt.

§ 13 Beschlussfähigkeit

Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 14 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Beschlüsse über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 16 Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das IMK-IFU mit der Massgabe, diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Institutsleiter des IMK-IFU gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 17 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 14. April 1989 beschlossen und durch den einstimmigen Beschluss der anwesenden Mitglieder am 15. November 2002 geändert.

Garmisch-Partenkirchen, den 15. November 2002

Beschlussmitglieder (s. Teilnehmerliste vom 15. November 2002)

1. **Herr Bauer**
2. **Herr Blank**
3. **Herr Dezane**
4. **Frau Dr. Escher-Vetter**
5. **Herr Kuhn**
6. **Herr Dr. Pohl**
7. **Herr Dr.-Ing. Dr. Ruckdeschel**
8. **Herr Prof. Dr. Seiler**
9. **Herr Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Ziegler**